

Informationen zum BAföG



Förderung nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer nach - § 15 Abs. 3 und 3a Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) -

Ausbildungsförderung nach dem BAföG wird für die Zeit bis zum Ende der Förderungshöchstdauer (entspricht der Regelstudienzeit) geleistet. Wenn die Ausbildung nicht innerhalb dieser Zeit abgeschlossen werden kann, besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, weiter gefördert zu werden.

Für eine angemessene Zeit steht dir Ausbildungsförderung auch nach Ablauf der Förderungshöchstdauer zu, wenn sie überschritten worden ist und zwar:

- aus schwerwiegenden Gründen,
- infolge der in häuslicher Umgebung erfolgenden Pflege eines oder einer pflegebedürftigen nahen Angehörigen, der oder die mindestens in Pflegegrad 3 eingeordnet ist,
- infolge einer Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien und Organen der Hochschulen und der Akademien, der Selbstverwaltung der Studierenden an Ausbildungsstätten, der Studierendenwerke und der Länder,
- infolge des erstmaligen Nichtbestehens der Abschlussprüfung,
- infolge einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder der Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu vierzehn Jahren.

Als angemessen ist die Zeit anzusehen, die dem Zeitverlust entspricht, der durch einen oder mehrere der genannten Gründe entstanden ist. Dabei besteht für alle Studierenden die Verpflichtung, den Zeitverlust auf ein unumgängliches Ausmaß zu begrenzen. Die Gründe müssen ursächlich für das Überschreiten der Förderungshöchstdauer sein. Das ist z.B. nicht der Fall, wenn die Studienbeeinträchtigung innerhalb der ersten vier Semester lag und der zum fünften Fachsemester fällige Leistungsnachweis trotzdem pünktlich erbracht wurde.

Zu den möglichen Gründen:

Überschreiten aus schwerwiegenden Gründen

Unter schwerwiegenden Gründen sind solche zu verstehen, die ausbildungsbezogen und von erheblicher Bedeutung sind, die du nicht zu vertreten hast und deren Auswirkungen du nicht in zumutbarer Weise abwenden konntest (z.B. durch eine Beurlaubung). Derartige Gründe sind z.B.

- eine Krankheit,
- eine von dir nicht zu vertretene Verlängerung der Examenszeit (z.B. plötzliche Erkrankung des Prüfers),
- eine verspätete Zulassung zu examensnotwendigen Lehrveranstaltungen (z.B. „interner NC“) oder
- das erstmalige Nichtbestehen einer Zwischen- oder Modulprüfung, wenn diese Voraussetzung für die Weiterführung der Ausbildung ist.

Überschreiten infolge von Pflege eines oder einer Angehörigen

Unter „nahe Angehörige“ fallen unter anderem Großeltern, Eltern, Ehegatten, Lebenspartner, Geschwister oder Kinder (§ 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz). Die Übernahme der Pflege in häuslicher Umgebung und deren Dauer und Umfang musst du glaubhaft machen, zum Beispiel durch die Bescheinigung eines Pflegedienstes, des zuständigen Arztes oder die Einstufung als Pflegeperson.

Überschreiten infolge von Gremienarbeit etc.

Unter den oben genannten Gremien sind nur diejenigen zu verstehen, die in Gesetzen oder Satzungen vorgesehen sind. Schildere ggf. bitte Art und Umfang deiner Tätigkeit und füge entsprechende Nachweise bei. Erforderlich ist eine Gremienmitwirkung als gewähltes Mitglied.

Bitte wenden!

Hinweise zum Überschreiten der Förderungshöchstdauer

Überschreiten infolge des erstmaligen Nichtbestehens der Abschlussprüfung

Eine Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus ist nur dann möglich, wenn du die Abschlussprüfung vor Ablauf der Förderungshöchstdauer oder einer nach § 15 Abs. 3 BAföG verlängerten Förderungsdauer erstmalig ohne Erfolg abgelegt hast.

Überschreiten infolge einer Behinderung, Schwangerschaft oder der Pflege und Erziehung eines Kindes

Für eine Schwangerschaft kann eine Verlängerung um ein Semester gewährt werden; für die Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu vierzehn Jahren werden für

- die ersten fünf Lebensjahre des Kindes je ein Semester pro Lebensjahr,
- das sechste und siebente Lebensjahr des Kindes insgesamt ein Semester,
- das achte bis zehnte Lebensjahr des Kindes insgesamt ein Semester und
- das elfte bis vierzehnte Lebensjahr des Kindes ebenfalls insgesamt ein Semester anerkannt.

Der Nachteilsausgleich darf insgesamt ein Semester für die jeweiligen Zeiträume nicht überschreiten, und zwar auch dann nicht, wenn du mehrere Kinder gleichzeitig betreust. Studieren beide Elternteile, ist eine gemeinsame Erklärung darüber abzugeben, zu welchem Anteil die Kinder jeweils betreut wurden. Die Weiterförderung wird dann entsprechend aufgeteilt.

Was ist zu tun?

Neben einem Weiterförderungsantrag mit den üblichen Formularen musst du die Leistung nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer formlos beantragen. Bitte füge der Begründung entsprechende Nachweise bei (z.B. ärztliches Attest, Beleg über Gremienarbeit). Gib dabei auch bitte das voraussichtliche Ende deiner Ausbildung an. Wir empfehlen dir, sämtliche Umstände anzugeben, die zur Verzögerung in deinem Studium geführt haben, unabhängig davon, ob diese deines Erachtens berücksichtigt werden können. Stelle den Antrag bitte rechtzeitig, möglichst ein Semester vor Ablauf der Förderungshöchstdauer.

Die Ausbildungsförderung wird in der Regel zur Hälfte als Zuschuss und zur anderen Hälfte als zinsloses Darlehen geleistet. Ausnahmen: Hast du die Förderungshöchstdauer infolge einer Behinderung, Schwangerschaft oder der Pflege und Erziehung eines Kindes überschritten, wird die Förderung als Vollzuschuss gewährt.

Hilfe zum Studienabschluss nach § 15 Abs. 3a BAföG

Wenn keine der genannten Verzögerungsgründe vorliegen, gibt es noch die Möglichkeit der „Hilfe zum Studienabschluss“. Diese wird nach § 15 Abs. 3a BAföG als zinsloses Staatsdarlehen gezahlt. Bitte beachte hierzu das Infoblatt "Zinsloses Staatsdarlehen", welches du beim Studierendenwerk erhalten kannst.

Wichtig: Beziehen Mitglieder deines Haushalts weitere Sozialleistungen, insbesondere Kinderzuschlag (von der Familienkasse), Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld (vom Jobcenter) oder Sozialhilfe (vom Sozialamt), lass dich im Beratungszentrum Studienfinanzierung – BeSt bzgl. der Hilfe zum Studienabschluss bzw. eines alternativen Studienkredites beraten, der für dich vorteilhafter sein kann.

Wohngeldanspruch?

Sofern dein BAföG als zinsloses Staatsdarlehen bewilligt wurde oder du dem Grunde nach keinen BAföG-Anspruch hast, kannst du einen Anspruch auf Wohngeld prüfen lassen.

Ausführliche Informationen zum Wohngeld für Studierende findest du auf den Wohngeld-Seiten der Stadt Hamburg: www.hamburg.de/wohngeld. Weitere Beratung hierzu erhältst du auch im Beratungszentrum Soziales & Internationales – BeSI: www.stwhh.de ~ Studienfinanzierung ~ Studienfinanzierung in besonderen Lebenslagen.

Wir haben diese Information sorgfältig für dich zusammengestellt. Wenn du weitere Fragen hast, lass dich gerne im BAföG-Amt beraten.

Dein
STUDIENDENWERK HAMBURG
Abteilung Studienfinanzierung